

Promotionsreglement DLS

Reglement für die Aufnahme und Umstufung

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Grundlage**
- 2 Modell**
- 3 Eintritt in die Sekundarschule**
- 4 Kantonale Übertrittsprüfung (KAP)**
- 5 Umstufung**
- 6 Repetition**
- 7 Schlussbestimmungen**
- 8 Inkrafttreten**

Änderungsprotokoll des Reglements

SLK	Beschluss	Kapitel	Thema
27.06.13		Div.	
22.06.15	27.08.15	Div.	
04.09.17	28.09.17	Div.	
28.11.17	07.12.17	Div.	Ergänzung Umstufungen der Stammklasse
23.04.18	31.05.18	Div.	Anpassungen an kantonale Richtlinien - Stammklasse Promotion - redaktionelle Änderungen 23.04.18
10.09.18	25.10.18	Div.	- redaktionelle Änderungen

1. Grundlage

Das Reglement für die Aufnahme und Umstufung stützt sich auf die „Richtlinie betreffend Übertritte an die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)“ des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau, Entscheid vom 1. März 2018.

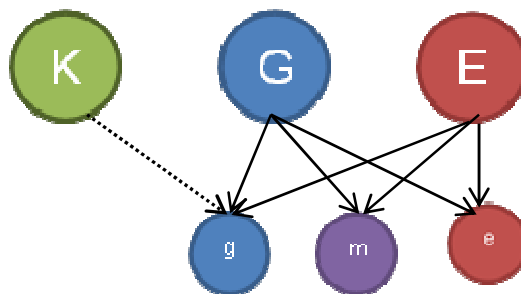
2. Modell

Stammklassen

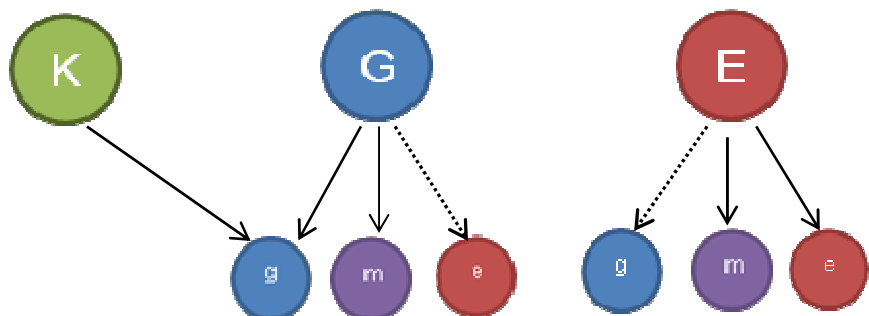
An der Sekundarschule Arbon werden zwei Stammklassen angeboten:

G für leistungsschwächere Jugendliche und E für leistungsstärkere. In den Stammklassen werden alle Fächer mit Ausnahme des Niveaufaches Englisch erteilt. Die Niveaus in Mathematik werden innerhalb der Stammklasse binnendifferenziert unterrichtet. In der Kleinklasse wird individualisierend und ohne Niveaus unterrichtet.

Stammklassen - Niveau in Englisch



Stammklassen Niveau in Mathematik



3. Eintritt in die Sekundarschule

Übertritt	<p>Der Übertritt in die erste Klasse der Sekundarschule erfolgt grundsätzlich prüfungsfrei.</p> <p>Die Primarlehrpersonen stellen der Sekundarschule für jedes Kind Antrag auf Zuteilung zu einem Typ (Stammklasse) und in Mathematik und Englisch zu einem Niveau.</p>
Beurteilungskriterien	<p>Der Antrag richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheides. Diese umschliesst die Beurteilung anhand von Prüfungen, Arbeitsproben und anderen Arbeitsleistungen (Einzelnoten bzw. Zeugnisnoten) und die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens sowie des Entwicklungspotenzials.</p>
Einstufung	<p>Es gibt zwei Stammklassen</p> <p>Sek. G Grundlegende Anforderungen Sek. E Erweiterte Anforderungen</p>
Einstufung Stammklasse	<p>Der Antrag der Primarlehrperson richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheides. Grundlagen zur Beurteilung bilden die erbrachten Leistungen der Lernenden im laufenden Schuljahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) zu gleichen Teilen. Ein weiteres Kriterium ist das Entwicklungspotenzial betreffend Begabung, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten und körperlicher/kognitiver Entwicklung.</p>
Einstufung Niveau Mathematik	<p>Mathematik wird binnendifferenziert unterrichtet. Es gibt drei Leistungszüge.</p> <p>g grundlegende Anforderungen m mittlere Anforderungen e erweiterte Anforderungen</p> <p>Die Primarlehrpersonen stützen sich bei der Einstufung der Jugendlichen hauptsächlich auf die während des 6. Schuljahres erbrachten Leistungen im Fach Mathematik und dem Entwicklungspotenzial.</p>
Einstufung Niveau Englisch	<p>Englisch wird im Niveau unterrichtet. Es gibt drei Leistungszüge.</p> <p>g grundlegende Anforderungen m mittlere Anforderungen e erweiterte Anforderungen</p>

Die Primarlehrpersonen stützen sich bei der Einstufung der Jugendlichen hauptsächlich auf die während des 6. Schuljahres erbrachten Leistungen im Fach Englisch und dem Entwicklungspotenzial.

Kleinklassen Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen können in einzelnen Fächern in Absprache mit den Lehrpersonen der Regelklasse den Unterricht in einer Stammklasse bzw. in den Niveaufächern besuchen, wenn nötig aufgrund eines Entscheids der Schulleitung.

Information der Erziehungsberechtigten Während der 6. Klasse der Primarschule findet im ersten Semester ein Elterninformationsabend der Sekundarschule statt. Die Empfehlung über die Zuteilung in die Stammklassen und in die Niveaus in den Fächern Mathematik und Englisch wird den Eltern schriftlich bis spätestens eine Woche vor den Frühlingferien mitgeteilt. Die Klassenlehrpersonen bieten zur Begründung des Antrags eine Besprechung an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular für die Aufnahme in die Sekundarschule nehmen die Eltern Kenntnis.

Kantonale Übertrittsprüfung (KAP) Ergibt sich keine Einigung über den Antrag, kann eine vom Kanton zur Verfügung gestellte, verbindliche Übertrittsprüfung absolviert werden. Die Zuteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Übertrittsprüfung. (Siehe 2.1.4 Anhang zum Reglement für die Aufnahme und Umstufungen)

Anmeldung Die Anmeldung an die Sekundarschule erfolgt durch die abgebenden Primarlehrpersonen via Schulleitung der Sekundarschule bis spätestens am Samstag vor den Frühlingferien.

4. Kantonale Übertrittsprüfung (KAP)

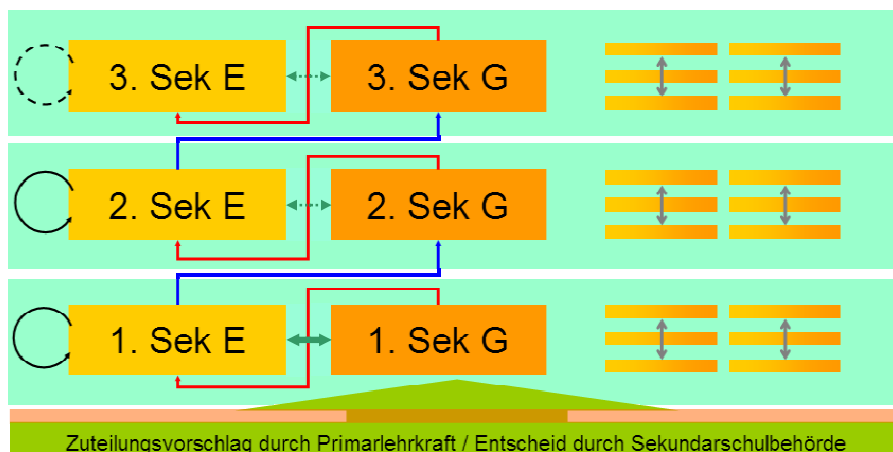
Reglement Das Reglement zur KAP befindet sich im Anhang.

5. Umstufung

Möglichkeiten Umstufungen sind grundsätzlich gemäss dem nachfolgend abgebildeten Schema möglich.

Stammklasse G und E

Niveaus in Mathematik und Englisch



Umstufungen

Umstufungen erfolgen in der Regel auf den Beginn eines Semesters (Februar und August). Um zu Beginn der Sekundarschulzeit möglichst schnell eine optimale Einteilung zu erreichen, ist im 1. Jahr ein zusätzlicher Umstufungstermin vorgesehen:

Ende November im Typ (Stammklasse) und in den Niveaus.

	Ende KW 48			Ende 1. Semester			Ende 2. Semester		
	Typ	Math.	Engl.	Typ	Math.	Engl.	Typ	Math.	Engl.
1. Klasse	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2. Klasse				X	X	X	X	X	X
3. Klasse				X	X	X			

KW = Kalenderwoche

Typ = Wechsel der Stammklasse

Math. = Wechsel im Niveau Mathematik

Engl. = Wechsel im Niveau Englisch

Zwischen den offiziellen Umstufungsterminen ist in Ausnahmefällen eine Umstufung möglich, wenn Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen einverstanden sind. Der Antrag auf ausserterminliche Umstufung muss von der Schulleitung bewilligt werden.

Umstufung Stammklasse Vorgehen, Kriterien

Die Umstufungsanträge werden von den Lehrpersonen an die Schulleitung gestellt. Auf Grund von Gesprächen mit Lehrpersonen, bei denen keine Einigkeit erzielt wurde, können auch Eltern schriftliche Umstufungsanträge an die Schulleitung stellen.

Bis spätestens drei Wochen vor dem Umstufungsentscheid (zweitletzte Semesterwoche) hat ein Gespräch zu einem allfälligen Wechsel zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten stattzufinden.

Umstufungsanträge werden von der Klassenlehrperson in Absprache mit den beteiligten Fachlehrpersonen formuliert, von der Schulleitung entschieden und den Eltern sowie der Schulbehörde (Präsidium) schriftlich mitgeteilt.

Für die Umstufung wird im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheides eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers von allen beteiligten Lehrpersonen vorgenommen. Grundlagen bilden die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und NMG (Natur und Technik / Räume, Zeiten, Gesellschaft) zu gleichen Teilen. Ein weiteres Kriterium ist das Entwicklungspotenzial betreffend Begabung, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten und körperlicher/kognitiver Entwicklung.

Bei Umstufungen in eine höhere Stammklasse ist besonders auch die Motivation zur Nacharbeit fehlender Lerninhalte zu berücksichtigen.

Eine Umstufung in eine tiefere Stammklasse erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der angestammten Stammklasse nicht mehr folgen kann. Dazu ausschlaggebend sind die minimalen Lernziele der aktuellen Stammklasse.

Es besteht die Möglichkeit, die Umstufung in die tiefere Stammklasse um ein Semester zu verschieben, wenn klare Hinweise vorhanden sind, dass eine Leistungssteigerung erwartet werden kann. Der vorübergehende Leistungsabbau muss durch einen besonderen Umstand (z.B. eine längere Krankheit, einen schweren Unfall oder eine schwere psychische Belastungssituation) begründet werden können.

Wechsel aus der Kleinklasse	Das Verfahren gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler von Kleinklassen beim Wechsel in eine Stammklasse G, üblicherweise in den nächst tieferen Jahrgang.
Rechtsmittelbelehrung	Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann innerhalb von 20 Tagen bei der Sekundarschulbehörde schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.
Umstufung Niveaus Vorgehen, Kriterien	<p>Niveauwechsel werden von der entsprechenden Fachlehrperson beantragt und von den Fachlehrpersonen des Jahrgangs beschlossen. Die Klassenlehrperson, der Schulleiter und die Eltern werden schriftlich informiert.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten können Anträge für einen Niveauwechsel an die Klassenlehrperson stellen.</p> <p>Grundlage für einen Niveauwechsel bilden die Fachleistungen und das Entwicklungspotenzial (Begabung, Lern-/Arbeitsverhalten, Sozialverhalten und körperliche/kognitive Entwicklung).</p> <p>Bei Umstufungen in ein höheres Niveau ist besonders auch die Motivation zur Nacharbeit fehlender Lerninhalte zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Umstufung in ein tieferes Niveau erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht im angestammten Niveau nicht mehr folgen kann. Dazu ausschlaggebend sind die minimalen Lernziele des aktuellen Niveaus.</p>
Rechtsmittelbelehrung	Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann innerhalb von 20 Tagen bei der Schulleitung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

6. Repetition

Allgemeines	Eine Repetition der Jahrgangsklasse kann ermöglicht werden, wenn besondere Umstände (Krankheit/Unfall) oder die persönliche Entwicklung des Kindes dies verlangen. Es darf nur repetiert werden, wenn der Unterschied in der körperlichen, sozialen oder emotionalen Entwicklung zu den anderen Kindern der gleichen Klasse übermässig ist und schulische Probleme bereitet. Des Weiteren wird sowohl ein ausgewiesener Lern- und Arbeitswille als auch eine positive Grundhaltung vorausgesetzt. Fachlich ungenügende Leistungen sind kein ausreichender Grund für eine Repetition.
-------------	--

Ein Wechsel von der Stammklasse G in die Stammklasse E mit gleichzeitigem Wechsel in den tieferen Jahrgang gilt ebenfalls als Repetition. Dieser Wechsel kommt nur in Frage, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf Dauer genügen werden.

Eine Repetition erfolgt auf Antrag der Klassenlehrperson und durch Beschluss der Schulleitung.

Die Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse können das 9. Schuljahr in der Regelklasse wiederholen.

In der Sekundarschule ist nur einmal eine Repetition möglich.

7. Schlussbestimmungen

Gültigkeit Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2018/19 die durchlässige Sekundarschule besuchen.

Mitteilung an

- Schulaufsicht
- Schulleitungen Sekundarschulgemeinde Arbon
- Lehrpersonen Sekundarschulgemeinde Arbon (durch SL)
- Behörden der Primarschulgemeinden (Partnergemeinden)
- Schulleitungen der PSG
- Einweisende Lehrpersonen (durch SL)
- Eltern und Jugendliche, die auf Schuljahr 2019/20 in die SSG Arbon übertreten werden

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.11.2018 in Kraft.

Genehmigung durch die Schulbehörde am 25.09.2008/27.08.2015/28.09.2017/
31.05.2018/25.10.2018.